AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf-571/4/1996
Betreff:

Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. HAVRANEK
Telefon: (0463) 536 - 30201
Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 25 -GE/19 96
Datum: 7. MAI 1996
Verteilt 9.5.96

Mag Peyerl

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 2. Mai 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 571/4/1996

Betreff:
Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536 - 30204
Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 18. März 1996, Zl. 12.603/05-IA2a/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sortenzulassung, die Saatgutanerkennung und die Saatgutzulassung, sowie das Inverkehrbringen von Saatgut (Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die mit dem vorgelegten Entwurf geplante Neufassung der Bestimmungen über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, sowie über den Schutz der österreichischen Pflanzenzucht und die Sorteneintragung, deren derzeitige Regelungsgrundlagen durchwegs noch aus der Zwischenkriegszeit in Geltung stehen, wird begrüßt. Positiv zu vermerken ist auch das Ziel der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der EU in nationales Recht sowie die Bedachtnahme auf die weltweiten Handelsbeziehungen durch Berücksichtigung der Regelungen der OECD.

Durch die Änderungen, die die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 445/1990 für die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Saatgutangelegenheiten gebracht hat, ist die Vollziehung des geschäftlichen Verkehrs mit Saatgut unmittelbar durch Bundesbehörden vorgesehen; der Vollzugsaufwand, der mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf zu erwarten ist, wird daher die Länder nicht belasten.

Im dritten Teil (Überwachung und Kontrolle) ist allerdings im § 41 Abs. 2 vorgesehen, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fachlich befähigte Personen mit Überwachungs- und Kontrollaufgaben betrauen kann, wobei neben fachlich befähigten Personen aus dem Kreis der Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Saatgutanerkennungsbehörde und anderen Bediensteten des Bundes auch die Möglichkeit der Bestellung von Bediensteten der Länder sowie der Landwirtschaftskammer vorgesehen ist. Aus Landessicht darf in diesem Zusammenhang festgehalten werden, daß gegen die vorgesehen Bestellungsmöglichkeit grundsätzlich kein Einwand besteht, daß aber davon auszugehen ist, daß die personelle Kapazität im Landesbereich die Wahrnehmung von derartigen Zusatzaufgaben nicht zulassen wird. Die zuständigen politischen Verantwortungsträger haben nämlich für die laufende Legislaturperiode das Ziel der Einsparung von 10% der Planstellen in allen Organisationseinheiten der Landesverwaltung vorgegeben, was die Notwendigkeit der Durchforstung sämtlicher Arbeitsabläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten erforderlich macht, jedenfalls aber die Übernahme zusätzlicher Aufgaben ausschließt.

Ungeachtet der Problematik, die sich aus der angespannten Lage auf dem Gebiete der Personalressourcen im Landesbereich ergibt, ist festzuhalten, daß davon ausgegangen wird, daß die durch eine derartige Aufgabenübertragung auf Bedienstete des Landes entstehenden Personal-, Amtssach- und Zweckaufwendungen von Bundesseite zur Gänze abgedeckt werden würden, nachdem die Kostenschätzung zum gegenständlichen Gesetzentwurf ausschließlich Belastungen des Bundeshaushaltes vorsieht. Die ansonsten nach § 14 Abs. 3 BHG bestehende Verpflichtung zur Darstellung allfälliger Kostenfolgen für die Haushalte der Länder und Gemeinden berechtigt zur Annahme, daß selbst bei einer Aufgabenübertragung an Bedienstete der Länder die daraus resultierenden Kostenfolgen alleine aus Mitteln des Bundeshaushaltes zu tragen wären.

Diese vollständige Abgeltung des Personal-, Amtssach- und Zweckaufwandes durch den Bund wird auch für die landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Kärnten erwartet, insoweit sie nach § 87 Abs. 5 bis 30. Juni 1998 mit der Wahrnehmung bestimmter im Gesetz ausdrücklich genannter Aufgaben betraut wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 2. Mai 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA: